

46. Kann derjenige, welcher nicht voll eingezahlte Aktien einer Kommanditgesellschaft auf Aktien verkauft und später den Restbetrag in die Gesellschaftskasse einzahlt, Ersatz dieser Einzahlung von seinem Käufer verlangen?

I. Civilsenat. Ur. v. 5. März 1881 i. S. P. (Vekl.) w. B. (Rl.)
Rep. I. 511/81.

- I. Landgericht Landsberg a. W.
II. Kammergericht Berlin.

Frau B. hat dem P. acht Aktien der Niederlausitzer Kreditgesellschaft von B. & C., einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, à 200 Thlr. Nominalbetrag, auf welche sie nur je 50 Thlr. eingezahlt hatte, im Jahr 1872 verkauft und auf ihn giriert. P. wurde als Giratar dieser Aktien ins Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen, deren Aufsichtsrate er in den Jahren 1871 bis 1873 angehörte. Im Jahr 1876 wurde über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet, und das Konkursgericht forderte sowohl die B. als den P. zur Einzahlung der auf jede Aktie rückständigen 150 Thlr. auf. Die B. zahlte, nachdem sie ihrerseits den P. zur Zahlung aufgefordert hatte, auf Klage des Verwalters der Gesellschaftskonkursmasse den Restbetrag mit Zinsen, zusammen 4 040 M. ein. In der vorliegenden Klage verlangt sie vom P. Erstattung dieses Betrages mit Zinsen von der Klagebehändigung an. Der Beklagte bestreitet seine Verpflichtung hierzu, da die Klägerin die Aktien nicht, wie sie behauptet, schriftlich gezeichnet habe, eine Verpflichtung zur Vollzahlung daher für niemanden entstanden sei. Nachdem über die Behauptung der schriftlichen Aktienzeichnung Beweis erhoben worden war, erkannte der erste Richter auf einen Eid der Klägerin über diese behauptete Thatsache, verurteilte im Schwörungsfalle den Beklagten nach dem Klagantrag und wies andernfalls die Klage ab.

Beide Teile legten Berufung ein. Die Klägerin behauptete noch, die Eintragung des Beklagten ins Aktienbuch sei auf seinen Antrag erfolgt, was der Beklagte bestritt. Der zweite Richter wies die Berufung des Beklagten zurück und verurteilte auf Berufung der Klägerin den Beklagten pure nach dem Klagantrage.

Die gegen dieses Urteil vom Beklagten eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Sind bei einer Aktiengesellschaft Inhaberaktien ausgegeben, so begründet der Besitz einer Aktie die Aktionäreigenschaft. Sind Namensaktien ausgegeben, so ist für die Eigenschaft als aktueller Aktionär der Besitz der Aktie gleichgültig. Aktionär ist der als solcher ins Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen; der rechtmäßige Besitz der Aktie giebt nur ein Recht auf Eintragung. Verlangt der Erwerber einer Namensaktie die Eintragung ins Aktienbuch, so erklärt er, als Aktionär in die Gesellschaft treten zu wollen. Allerdings erklärt er, an Stelle desjenigen, auf dessen Namen die von ihm vorgelegte Aktie eingetragen ist, eintreten zu wollen; allein daraus folgt nicht, daß er in das konkrete Rechtsverhältnis eintritt, in welchem der bisher Eingetragene zur Gesellschaft stand. Hatte dieser z. B. besondere Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber übernommen, oder war die Eintragung ohne seinen Antrag erfolgt, sodas er dieselbe hätte anfechten können, so kann hieraus dem auf Grund der Übertragung der Aktien Eingetragenen weder eine Verpflichtung noch ein Recht erwachsen. Seine Eintragung erfolgt auf Grund des Statuts. Durch sie wird zwischen ihm und der Gesellschaft ein Vertrag abgeschlossen, für welchen nur das Statut, aber auch dieses im vollen Umfang maßgebend ist. Er wird Aktionär aus eigenem Rechte. Dieser Auffassung entspricht auch die Indossabilität der Namensaktien, vermöge deren es möglich ist, eine Aktie durch die Hände verschiedener Personen gehen zu lassen, ohne daß der spätere Inhaber Rechtsnachfolger des früheren wird, ja ohne daß (beim Blankoindossament) erkennbar wird und bleibt, wer die Aktie inne gehabt.

Für die Kommanditgesellschaft auf Aktien, bei welcher nur Namensaktien vorkommen, gelten dieselben Grundsätze. Wer auf seinen Antrag auf Grund einer vorgelegten Aktie ins Aktienbuch eingetragen wird, ist Kommanditistaktionär mit den einem solchen nach dem Statut zukommenden Rechten und obliegenden Pflichten. Er ist namentlich auch verpflichtet, die statutarischen Einschüsse zu leisten. Dies ist auch in §. 11 des Statuts der Niederlausitzer Kreditgesellschaft von J. & K. bestimmt.

Hiernach ist die Hauptargumentation des Kammergerichts, welches die Frage nach der Rechtswirksamkeit des zwischen der Klägerin und der Gesellschaft J. & K. abgeschlossenen „Arvertrags“ absichtlich unerörtert läßt und lediglich aus der Eintragung ins Aktienbuch die Verpflichtung

tung des Beklagten zur Vollzahlung der Aktien herleitet, eine völlig richtige.

Daselbe gilt aber auch von der weiteren Deduktion des vorigen Richters. Ist, wie dies geschehen, thatsächlich festgestellt, daß der Beklagte von seiner Eintragung ins Aktienbuch Kenntnis gehabt und, trotz seiner Stellung als Aufsichtsratsmitglied, gegen die Eintragung nicht protestiert hat, so ist als prima facie bewiesen anzunehmen, daß die Eintragung ordnungsmäßig, das heißt auf Antrag des Beklagten erfolgt sei.

War nun aber der Beklagte durch seinen Eintritt in die Gesellschaft zur Vollzahlung der Aktien verpflichtet, so ist darin, daß die Klägerin diese Zahlung geleistet, eine Verwendung in den Nutzen des Beklagten zu finden, zu deren Erstattung der Beklagte nach §§. 262. 268. 269 A.L.R. I. 13 verpflichtet ist.

Zwar macht der Revisionskläger gegen die Zulässigkeit der Annahme einer nützlichen Verwendung geltend, die Klägerin habe durch die Vollzahlung eine ihr selbst obliegende Schuld getilgt, für die Erstattungsfrage sei daher nur der zwischen den Parteien abgeschlossene Kaufvertrag maßgebend. Allein der Beklagte hat von Anfang an bestritten, daß die Klägerin die fraglichen Aktien schriftlich gezeichnet habe, und hat hierauf gerade seine Verteidigung gegründet, indem er daraus ableitete, die Klägerin sei zur Vollzahlung der Aktien nicht verpflichtet gewesen, sie könne daher auch nicht von ihm auf Grund des Kaufvertrages Ersatz fordern. Der Beklagte kann daher nunmehr nicht auf die von ihm bestrittene Behauptung der Klägerin zurückkommen, um dieselbe zu seinen Gunsten zu verwerten.“